

**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 3 (1988)

**Artikel:** Konfliktregelungsmodelle im österreichischen Jugendstrafrecht

**Autor:** Jesionek, Udo

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051385>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## KONFLIKTREGELUNGSMODELLE IM ÖSTERREICHISCHEN JUGENDSTRAFRECHT

---

Udo Jeshirek

Bis vor ganz kurzer Zeit war dem österreichischen Strafrecht die Möglichkeit der informellen Erledigung von Strafrechtsfällen kaum bekannt. Bei Vorliegen eines relevanten tatbestandsmässigen Tatverdachtes ist der österreichische Staatsanwalt grundsätzlich immer verhalten, ohne weitere Zweckmässigkeitsprüfung einen Strafantrag einzubringen oder die förmliche Anklage zu erheben und hat das Gericht darüber nach Durchführung eines rechtsförmigen Strafprozesses durch Urteil zu erkennen. Das gilt auch für den untersten Bereich der Strafgerichtsbarkeit, das bezirksgerichtliche Verfahren, in dem allerdings auch eine Verfahrenserledigung in Form des Mandatsverfahrens durch Strafverfügung möglich ist. Aber auch hier hat das Gericht aufgrund des Strafantrages entweder eine Strafverfügung zu erlassen oder eine förmliche Hauptverhandlung anzuberaumen. Ausnahmen von diesem strengen Legalitätsprinzip gab es bisher - abgesehen vom Jugendstrafrecht - lediglich aus prozessökonomischen Gründen. So kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einzelner Straftaten unter Vorbehalt späterer Verfolgung vorläufig zurücktreten, wenn dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen und dieser Rücktritt voraussichtlich auf die strafgerichtliche Sanktion keinen wesentlichen Einfluss hat, wenn der Angeklagte ausgeliefert wird und die im Inland zu erwartenden Strafen gegenüber den voraussichtlich im Ausland zu verhängenden nicht ins Gewicht fallen oder wenn der Täter für eine im Ausland begangene strafbare Handlung bereits im Ausland bestraft wurde und nicht anzunehmen ist, dass er im Inland eine strengere Strafe bekommen werde (1). Weitere Fälle des Opportunitätsprinzipes finden wir im Strafvoll-

zugsgesetz und im Militärstrafgesetz: hier kann von der Verfolgung geringfügiger Straftaten Abstand genommen werden, wenn die aus diesem Anlass verhängten Ordnungs- und Disziplinarstrafen genügen (2). Den einzigen Fall einer nicht nur an ökonomischer Vorgangsweise sondern an Strafzwecken orientierten Opportunitätsprüfung kennt § 12 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz 1961, auf den noch eingegangen werden wird (3).

Den Grund für diese im internationalen Vergleich einmalige strenge Verfolgungspflicht strafbarer Handlungen liegt wohl in der stark rechtspositivistisch geprägten Strafrechtsauffassung, die auch heute noch in Oesterreich herrschend ist. Oesterreich war das erste europäische Land, das das materielle Legalitätsprinzip ("Nulla poena sine lege") bereits 1787 in der "Josefina" positiv rechtlich statuierte (4) und gleichzeitig damit auch das staatliche Strafmonopol und die Verpflichtung des Staates zur Strafverfolgung festlegte. Diese inhaltlich stark von Kant geprägte und durch den Rechtspositivismus dann noch verstärkte Strafrechtsauffassung sieht Sinn und Zweck von Strafe und Strafverfahren vorwiegend in der Störung ideeller Gerechtigkeitsideen und der Befolgung eines formellen Gleichheitssatzes (5). Soviel Klarheit und saubere Abgrenzung der Rechtspositivismus auch brachte, so stark verdeckte er aber auch den Blick auf Strafzwecke, die sich ausserhalb des determinierten positiven Rechtes bewegen.

Informelle Verfahrensformen, die unter dem Sammelbegriff "Diversion" mit sehr unterschiedlichem Ansatz, aus verschiedensten Motivationen und sehr verschiedener Ausgestaltung weltweit diskutiert werden (6), gingen an Oesterreich bis vor kurzem im wesentlichen vorüber. Die österreichische Strafrechtsliteratur der letzten Jahrzehnte geht auf diese Überlegungen entweder überhaupt nicht ein oder gibt ihnen für den österreichischen Rechtsbereich keine An-

wendungsmöglichkeit (7).

Auch die grosse Strafrechtsreform, die mit 1. Jänner 1975 in Kraft trat, sah ganz bewusst keine Ausweitung des Opportunitätsprinzipes vor, wie sie etwa gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 153 ff StPO vorgenommen wurde, sondern versuchte nur einen kleinen Bereich der unteren Kriminalität durch Schaffung eines materiellen Strafausschliessungsgrundes der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat aus der Bestrafung auszunehmen. Nach § 42 StGB i.d.F.1.1.1975 lag mangelnde Strafwürdigkeit einer Tat, die mit höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht war, dann vor, wenn die Schuld des Täters gering war, die Tat keine Folgen nach sich gezogen hatte und die Bestrafung nicht aus spezial- oder generalpräventiven Gründen geboten war. Die Wahrnehmung dieses Strafausschliessungsgrundes wurde auch dem Gericht vorbehalten, der Staatsanwalt war nicht berechtigt, nach § 42 StGB die Verfolgung niederzulegen. Ab 1. März 1988 (8) wurde § 42 StGB einerseits auf Straftaten mit einer Höchststrafdrohung von drei Jahren erweitert und gleichzeitig lässt man nun die nachträgliche Schadensgutmachung, sofern sich der Täter ernstlich darum bemüht hat, bei Vorliegen der gleichgebliebenen weiteren Voraussetzungen genügen, um die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat zu begründen. Gleichzeitig wurde dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt, bei Vorliegens der Voraussetzung des § 42 das Verfahren einzustellen.

Vor diesem Hintergrund gesehen, ist das im Bereich der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit entwickelte Modellprojekt Konfliktregelung als geradezu revolutionärer Akt anzusehen. Wie schon oben erwähnt, gab das österreichische Jugendrecht, besonders ausgebaut durch das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz BGBl. Nr. 425/1974 (9), schon seit langem dem Staatsanwalt die Möglichkeit, gemäss § 12 Abs. 1 JGG von der Ver-

folgung einer Straftat eines Jugendlichen abzusehen, wenn er annehmen konnte, dass das Gericht über den Jugendlichen nur eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen werde. Aus der ebenfalls oben angerissenen Skepsis der österreichischen Rechtspraxis heraus, wurde diese Bestimmung bis vor einigen Jahren nur sehr restriktiv angewendet und im wesentlichen auf die Fälle wirklicher Bagatellkriminalität beschränkt. Nicht verschwiegen werden soll, dass auch in diesem Bereich sehr starke regionale und sogar innerbehördliche Unterschiede in der Rechtsanwendung festgestellt werden konnten.

Bei den Ueberlegungen zur Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit, die Ende 1982 in der Schaffung eines ersten Entwurfes eines neuen Jugendgerichtsgesetzes, der dann auch im Februar 1983 dem Nationalrat zugeleitet wurde, ihren Ausdruck fanden, versuchte man auch hier vorsichtig neue Wege zu gehen (10). Das gewünschte Ziel war die Schaffung eines für den Jugendlichen verständlicheren Verfahrens und die Entwicklung von Reaktionsformen, die den Jugendlichen nicht über das unnötige Mass hinaus stigmatisieren sollten. Als eine der Schwächen des österreichischen Jugendstrafverfahrens wurde bald der grosse Stigmatisierungseffekt erkannt, der mit jeder auch noch so geringen formellen gerichtlichen Reaktion derzeit verbunden ist. Auch die geringstmögliche richterliche Reaktion, die Ermahnung gemäss § 12 Abs. 2 JGG, zieht eine Eintragung ins Strafregister mit fünfjähriger Tilgungsfrist nach sich, ebenso wie die Verständigung der Schule und einer Reihe weiterer Behörden und Institutionen. Dadurch kommt es immer wieder zu gesellschaftlichen Fehlreaktionen, wie Verlust des Arbeitsplatzes, des Schulplatzes und starken Erschwernissen im weiteren Fortkommen des Jugendlichen, die in keinem Verhältnis zu dem von ihm gesetzten Fehlverhalten stehen. In ausländischen Regelungen fand man ein Modell, das man dem Jugendgerichts-

gesetzentwurf 1983 zugrunde legte (11). Wenn der Straftat eines Jugendlichen keine schwere Schuld zugrunde lag und sie auch nur leichte Folgen nach sich gezogen hatte, sollte der Richter die Möglichkeit haben, es dem sich diesen Verfahren freiwillig unterwerfenden Jugendlichen zu ermöglichen, durch Erfüllung einer Weisung oder Erbringung einer Auflage der förmlichen Strafverfolgung zu entgehen. Als Auflagen sah der Entwurf Geldleistungen an gemeinnützigen Einrichtungen, bestimmte Leistungen für das Opfer oder bestimmte gemeinnützige Leistungen vor.

Als dieser Gesetzesentwurf, der durch die Auflösung des Nationalrates im März 1983 nicht mehr weiter behandelt werden konnte, obwohl er unmittelbar nach Zusammentritt des neuen Nationalrates und Konstituierung der neuen Regierung wieder neu eingebracht worden war (12), im Parlament sanft schlummerte und trotz positiver Aeusserungen aller beteiligter Politiker keine unmittelbare Aussicht bestand, dass er bald Gesetz werden würde, unternahmen engagierte Richter, Staatsanwälte und Sozialarbeiter den Versuch, aufgrund der geltenden Rechtslage ein Modellprojekt zu entwickeln, das den Wünschen nach informeller Erledigung typischer Jugendstrafaten entgegenkam. Im Rahmen eines Vorstandseminars des österreichischen Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit in der Umgebung von Wien im November 1984 wurden die Grundzüge des Modellprojektes, das ich im folgenden darstellen darf, entwickelt. Nach einigen Anfangsschwierigkeiten gelang es, im Jugendgerichtshof Wien sowie in den Landes- und Bezirksgerichten Linz, Salzburg und Hallein Richter und Staatsanwälte zur Mitarbeit zu motivieren und vor allem die Finanzierung des Projektes durch das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu sichern. Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien übernahm die wissenschaftliche Be-

treuung und Begleitforschung, sodass das Modellprojekt Konfliktregelung offiziell am 1. September 1985 beginnen konnte. Es wurde vorläufig am 31. Mai 1987 beendet. Tatsächlich wird aber Konfliktregelung von den österreichischen Jugendgerichten weiterhin praktiziert und zwar in zunehmendem Mass auch von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die ursprünglich nicht am Modellprojekt beteiligt waren.

Rechtlicher Ansatzpunkt des Modelles war § 12 Abs. 1 JGG, der oben dargestellt wurde. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass die Motivation des Staatsanwaltes, ein Verfahren nach dieser Gesetzesstelle einzustellen, dadurch verstärkt werden könnte, dass man den verdächtigen Jugendlichen motiviert, Aktivitäten zu setzen, die beim Staatsanwalt die Ueberzeugung hervorrufen sollten, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Vorgangsweise nach § 12 Abs. 1 JGG gegeben sind. Einig war man sich auch von allem Anfang an, dass dieses Modell völlige Freiwilligkeit des verdächtigen Jugendlichen und auch des miteinbezogenen Opfers voraussetzt, sowie eine ausführliche Belehrung von Verdächtigem und Opfer über diese Voraussetzung und eine einigermassen geklärte und erhärtete Verdachtslage. Weitere Einigkeit bestand darüber, dass als "Konfliktregler" nicht Richter, Staatsanwälte oder andere Juristen tätig werden sollten, sondern dafür besonders geeignete Sozialarbeiter herangezogen werden müssten, die man im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit auch tatsächlich fand und für diese Tätigkeit abstellen konnte. Dadurch war sichergestellt, dass der Kontakt mit Verdächtigem und Opfer einerseits nicht primär an juristischen Kriterien orientiert würde, sondern der pädagogische und sozialarbeiterisch Ansatz im Vordergrund stand und andererseits die Institution, die über Einleitung des Verfahrens und letztlich auch über

Art und Umfang der Beendigung des Verfahrens zu entscheiden hat, von der Person getrennt wurde, der die Durchführung der Konfliktregelung oblag. Nach unbestritten österreichischer Rechtslage, nicht zuletzt nach den Erfordernissen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Oesterreich Verfassungsrang hat, kommt die Entscheidung über Einleitung und förmlichen Abschluss des Strafverfahrens ausschliesslich den verfassungsmässig dafür eingesetzten Strafverfolgungsbehörden, im Falle einer Sanktion ausschliesslich dem unabhängigen Gericht zu (13).

Vorweg soll auch noch erwähnt werden, dass bei den ersten Gesprächen über Art und Umfang des Modelles Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleiches ganz im Hintergrund standen. Dies vor allem deshalb, weil von Seiten der Sozialarbeiter sehr grosse Skepsis darüber bestand, ob die Opfer von Straftaten überhaupt bereit sein würden, sich für informelle Gespräche zur Verfügung zu stellen und wieweit ein unmittelbarer Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht Probleme entstehen lassen könnte, mit denen man schliesslich nicht fertig würde. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Skepsis unangebracht war und einer der überraschendsten und sowohl von den Beteiligten als auch von der Bevölkerung als besonders positiv aufgenommenen Effekte des Modellprojektes war dann schliesslich der im Rahmen der Konfliktregelung oftmals geübte Täter-Opfer-Ausgleich. Ausdrücklich festgestellt sei allerdings, dass die Konfliktregelung nicht auf den Täter-Opfer-Ausgleich beschränkt ist und insbesondere auch Delikte miteinbezieht, bei denen ein solcher Ausgleich schon begrifflich nicht möglich ist oder bei denen das Opfer nicht bereit war, sich an der Konfliktregelung zu beteiligen.

Die Konfliktregelung selbst vollzieht sich in mehreren Stufen (14).

1. Die Selektion der für die Konfliktregelung in Frage kommenden Fälle erfolgt entweder durch den Staatsanwalt oder durch den Richter allein oder in Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt/Richter und Sozialarbeiter. Der Selektionsvorgang war bisher regional verschieden - manchmal erfolgte er tatsächlich durch den Staatsanwalt allein (JGH Wien), manchmal im Team (StA Linz) - unbestritten blieb und bleibt in jedem Fall, dass es zur Konfliktregelung nur dann kommen kann, wenn der Staatsanwalt/Richter den Sozialarbeiter damit beauftragt. Eine Auswahl der geeigneten Fälle durch Juristen und Sozialarbeiter gemeinsam erscheint jedenfalls am zweckmässigsten, weil sich hiebei die verschiedenen fachlichen Selektionskriterien optimieren.

2. Der beauftragte Konfliktregler versucht nunmehr, mit dem Jugendlichen und dessen Eltern in Kontakt zu treten. Er legt eingangs klar, dass es zu weiteren Gesprächen nur dann kommt, wenn der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind und betont weiters, dass auch bei positiver Konfliktregelung derzeit kein Rechtsanspruch auf eine Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt besteht. Es könnte also sein, das trotz erfolgreicher Konfliktregelung der Staatsanwalt Strafantrag erhebt, in diesem Falle wird jedoch eine positive Konfliktregelung jedenfalls bei Bemessung der Sanktion besondere positive Berücksichtigung finden können. Die Praxis hat nun gezeigt, dass die Bereitschaft der Jugendlichen, sich einer Konfliktregelung zu unterwerfen, fast in allen Fällen gegeben war, es manchmal aber Schwierigkeiten mit den gesetzlichen Vertretern gegeben hat, vor allem dann, wenn diese Spannungen mit dem Opfer oder dessen Umkreis hatten. Unversöhnliche langjährige Zwistigkeiten zwischen den Familien von Verdächtigen und Opfer haben manchmal durchaus erfolgsversprechende Konfliktregelungen verhindert.

In den Gesprächen mit dem Jugendlichen versucht der Konfliktregeler nunmehr, diesen damit zu konfrontieren, dass durch sein Verhalten etwas Unrechtes geschehen ist. Der formale Rechtverstoss ist dem Jugendlichen ja jedenfalls durch das Einschreiten der Behörden, in der Regel bereits durch die polizeiliche Intervention bewusst geworden, schwieriger ist es manchmal, den formalen rechtlichen Vorwurf mit dem persönlichen Moralkodex des Jugendlichen in Verbindung zu bringen. Wenn etwa ein Jugendlicher, der von einem anderen Jugendlichen geschlagen wurde, zurückgeschlagen hat, so kann ihm manchmal schwer das formale Unrecht dieser nicht mehr in Notwehr gesetzten Reaktionshandlung bewusst gemacht werden. Was ihm aber bewusst ist, und wozu er sich in der Regel auch bekennt, ist, dass vielleicht eine von ihm veranlasste aber gar nicht beabsichtigte unverhältnismässige Verletzung des Opfers eingetreten ist, für die er nun einzustehen hat. Mit anderen Worten: Jugendliche sind - und das hat sich in zahlreichen Konfliktregelungsfällen wieder bestätigt - in der Regel viel mehr als Erwachsene bereit, die Verantwortung für Folgen zu übernehmen, die durch ihre Verhaltensweisen eingetreten sind, also die Verantwortlichkeit für eine Straftat zu übernehmen, auch dann, wenn sie keine unmittelbare Schuldeinsicht im juristischen Sinn zeigen. Dass er als Angegriffener zurückgeschlagen hat, das scheint einem Jugendlichen nicht immer als vorwerfbare Verhalten, dass der andere dadurch zum Sturz kam und sich den Arm brach, das hat der Jugendliche nicht gewollt und das tut ihm auch leid. Aus der Anerkenntnis der Verantwortung, die ja in aller Regel mit tatsächlicher Schuldeinsicht einhergehen wird, ergibt sich auch die Bereitschaft des Jugendlichen zu einer Wiedergutmachungsleistung. Wesentlich ist dabei, dass der Konfliktregler dem Jugendlichen nicht eine bestimmte Leistung empfiehlt oder gar vorschreibt, sondern dass der Jugendliche

selbst Ueberlegungen in diese Richtung entwickelt. Dass ihm der Konfliktregler dabei hilft, insbesondere den Weg zum Opfer ebnet, ergibt sich von selbst.

3. Der Konfliktregler nimmt nun Kontakt mit dem Opfer auf, wieder unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass es sich um eine ausschliesslich freiwillige Vorgangsweise handelt. Die Praxis hat gezeigt, dass es kaum Opfer gibt, die nicht bereit, ja geradezu interessiert sind, mit dem Täter Kontakt aufzunehmen. Ueber die praktischen Erfahrungen hinaus hat dies auch eine Meinungsumfrage gezeigt (15) und ergibt sich das auch aus allen ausländischen Berichten über Täter-Opfer-Ausgleichs-Strategien (16). Im Gespräch mit dem Täter erhält das Opfer eine im Gegensatz zum herkömmlichen Strafprozess besonders aufgewertete Rolle. Es fühlt sich erstmals wirklich ernstgenommen und hat die Gelegenheit, dem Täter darzulegen, welche Folgen seine Tat über den materiellen Schaden hinaus gehabt hat. Diese Folgen reichen von den praktischen Schwierigkeiten bei Reparatur oder Wiederbeschaffung beschädigter Gegenstände, über die Unannehmlichkeiten ärztlicher Behandlung bis hin zu den psychischen Tatfolgen, es sei hier insbesondere auf die psychischen Belastungen hingewiesen, die ältere alleinstehende Personen aus auch relativ geringfügigen kriminellen Angriffen erleiden.

In der Regel kommt es dazu, dass der Jugendliche sich bei dem Opfer entschuldigt und, soweit es ihm möglich ist, Schadenersatz leistet. In vielen Fällen geben sich die Opfer mit der blossen Entschuldigung oder symbolischer Schadensgutmachung zufrieden, in manchen Fällen wird eine längerrfristige Schadensgutmachung unter Einschaltung der Eltern oder für den Jugendlichen zumutbarer Kreditmöglichkeiten vereinbart. Wenn es auch nicht Aufgabe des Konfliktreglers ist, eine vollkommene zivilrechtliche Bereinigung des Vorfallen zu erwirken, wozu er auch nicht berufen und in der

Lage ist, so hat die Praxis doch gezeigt, dass mit der ge laufenen Vereinbarung und deren Erfüllung der gesamte zwischen Täter und Opfer entstandene Konflikt nicht nur strafrechtlich sondern auch zivilrechtlich bereinigt werden konnte.

4. Nach erfolgter Konfliktregelung kommt es zur Rückmeldung an den Staatsanwalt/Richter durch den Konfliktregler. Er scheint dem Staatsanwalt/Richter die erfolgte Konfliktregelung ausreichend, so stellt er das Verfahren ein.

In den Fällen, in denen das Opfer nicht in den Kontakt ein willigt oder in denen es kein Opfer gibt, kann es zu anderen Formen von Konfliktregelungshandlungen Jugendlicher kommen. Zeigt sich etwa, dass das Verhalten des Jugendlichen auf Probleme im Umgang mit seinem Fahrrad oder Motorfahrzeug im öffentlichen Verkehr zurückzuführen ist, hat sich der Besuch verkehrpsychologischer Kurse sehr bewährt. In einem Fall, in dem es sich um einen Konflikt zwischen einem Jugendlichen und einem Polizeibeamten handelte, der schliesslich zum Tatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt führte, kam es zu Gesprächen zwischen dem Jugendlichen und seinen Freunden einerseits und Angehörigen der Exekutive andererseits, in denen es gelang, dem jeweils anderen Teil die aktuellen Probleme im alltäglichen Umgang von Jugendlichen und Exekutive nahezubringen. In diesem Fall wurden etwa der Polizeibeamte und seine vorgesetzte Dienststelle aufgrund der positiven Erfahrungen dahingehend aktiv, dass sie selbst dem Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens empfahlen. Die Aufnahme therapeutischer Gespräche, die Mitarbeit in einem Jugendzentrum, die freiwillige Aufnahme einer medizinischen Behandlung oder Entwöhnungskur oder allgemeine soziale Leistungen sind weitere Beispiele von Konfliktregelungen. Konfliktregler und Juristen sind dabei jedoch bedacht, einen möglichst engen Konnex zwischen Motivationen,

Begehungsweise und Begleitumstände der Tat und der konkreten Konfliktregelungshandlung herzustellen.

Einige wenige Beispiele mögen das Gesagte näher erläutern:

1. Im Uebermut werfen Jugendliche in einer ländlichen Gemeinde Sitzbänke in das öffentliche Schwimmbad und montieren Einstiegshilfen ab. Dem Konfliktregler gelingt es, ein Gespräch zwischen den Jugendlichen und der Gemeindevorstehung zu arrangieren. Die Jugendlichen entschuldigen sich und bieten der Gemeinde an, notwendige Reparatur- und Ueberholungsarbeiten auf dem Sportplatz durchzuführen. Die Gemeinde akzeptiert dies als finanziellen Ausgleich.
2. Ein Jugendlicher verursacht mit seinem Moped leicht alkoholisiert einen Verkehrsunfall, bei dem sein gleichaltriger Mitfahrer leicht verletzt wird. Beide wollen nach dem Besuch der Tanzschule nach Hause fahren. Nach Einschaltung des Konfliktreglers unterzieht sich der Jugendliche einem verkehrserzieherisch-rechtsaufklärendem Gespräch beim Kuratorium für Verkehrssicherheit, bei dem vor allem die Alkoholfrage thematisiert und aufgearbeitet wird.
3. Drei Jugendliche beschädigen eine Baustellenabsicherung. Aus den Gesprächen mit ihnen ergibt sich, dass sie diese Baustellenabsicherung zu wenig als Warnmittel wahrgenommen haben. Die Absicherung wird durch die von der Polizei herbeigerufene Feuerwehr repariert, die von der Feuerwehr vorgeschriebenen Gebühren wurden von den Jugendlichen beglichen. Für alle drei war dieser Vorfall Anlass und Anregung, sich mit der Notwendigkeit und der Bedeutung von Sicherheitsvorkehrungen intensiv auseinanderzusetzen und mit besonderer Aufmerksamkeit Informationen, die sie darüber in der Schule oder am Arbeitsplatz bekommen, zu beachten.
4. Vier Schüler treffen einander hin und wieder in einem

Gasthaus und spielen mit einem Automaten. Sie kommen auf die Idee, nach der Sperrstunde in das Gasthaus einzudringen, den Automaten aufzubrechen, Geld zu entnehmen und Freispiele zu versuchen. Nach der Anzeige und der Vernehmung durch die Gendarmerie entschuldigen sie sich beim Gastwirt und machen den entstandenen Schaden gut. Das besondere an diesem Fall ist ein Brief des Gastwirts an den Staatsanwalt, in dem er die Schadensgutmachung und Entschuldigung bestätigt und anführt, dass er die Tat als unüberlegtes Handeln Jugendlicher qualifiziert, das er versteht, weil er selbst Kinder hat. Schliesslich möchte er ausdrücklich betonen, dass er die Jugendlichen weiterhin gern als seine Gäste sehen würde.

5. In einer Wohnhausanlage brechen zwei Burschen in die Wohnung einer alleinstehenden älteren Frau ein. Die Beute ist relativ gering, die Frau lebt aber seit dem Einbruch in ständiger Angst vor weiteren Verbrechen, traut sich nicht alleine nach Hause und muss sich in ärztliche Behandlung begieben. Dem Konfliktregler gelingt es, ein Gespräch zwischen der Frau und den beiden Burschen zu vermitteln, in welchem die Frau Gelgenheit hat, den Burschen allen ihren Kummer und ihre Aengste nahezubringen. Die Burschen entschuldigen sich, machen den Schaden gut und verpflichten sich freiwillig, der Frau gewisse Hilfeleistungen zu erbringen. Das Problem bei diesem Fall bestand vor allem darin, einen übergrossen Folgekontakt zwischen Täter und Opfer zu vermeiden, der sich aus einem übermässig reumütigen Verhalten anzubahnen drohte. Das befriedigende an diesem Fall war, dass es gelang, die abstrakte unbestimmte Angst der Frau zu konkretisieren und damit wesentlich abzubauen.

Diese wenigen Fälle mögen zusammen mit den Fällen, die ich bereits im Rahmen der Darstellung des Konfliktregelungsmechanismus angeschnitten habe, die wirklich konfliktreinigende Wirkung der getroffenen Vorgangsweise

demonstrieren. Das ist das qualitativ Neue für den österreichischen Strafrichter bei der Reaktion auf Straftaten Jugendlicher: Anstelle einer formalen staatlichen Reaktion als Ausgleich der durch die Tat gestörten Gerechtigkeit, tritt eine neue Sicht der Straftat und der darauf zu erfolgenden gesellschaftlichen Reaktion. Durch die Tat wird ein Konflikt erzeugt, von dem einerseits Täter und Opfer, andererseits aber auch die Gesellschaft betroffen ist. Viel mehr, als das die traditionelle Strafrechtspflege zu schaffen vermag, wird durch die Konfliktregelung das Opfer einbezogen, fühlt sich ernstgenommen und hat auch Chancen, seinen Schaden ersetzt zu bekommen. Aber auch die Gesellschaft zeigt sich durch die getroffene Vorgangsweise in ihrem Reaktionsbedürfnis befriedigt, was die übergrosse Akzeptanz in der österreichischen Öffentlichkeit auf die stark publizierten Erfolge der Konfliktregelung zeigt. Dem Täter schliesslich kann oft wesentlich besser als bisher die Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens vermittelt werden, was eine wesentliche Voraussetzung für die präventive Wirksamkeit der staatlichen Reaktion ist.

Seit Beginn des Modellprojektes Konfliktregelung wurden bei österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften bisher ca. 1'000 Fälle konfliktgeregt. Nach anfänglicher Aengstlichkeit vor allem bei der Selektion der in Frage kommenden Fälle zeigt sich eine zunehmende Ausdehung auf Fälle, die bis in die mittlere Kriminalität reichen und auch auf Fälle, bei denen kein Opfer im eigentlichen Sinn zu verzeichnen war. Die Ergebnisse des Projektes sind, wie schon erwähnt, was Selektion, Anwendungsmechanismus und auch juristische Konsequenz betrifft, regional verschieden, am stärksten wurde die Konfliktregelung von der Staatsanwaltschaft Linz wahrgenommen, in der Grosstadt Wien war die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien anfangs nur sehr zögernd bereit, hat sich aber im weiteren Verlauf des Projektes diesem voll angeschlossen.

Als interessanter Begleiteffekt des Projektes zeigte sich, dass die Bereitschaft aller österreichischen Staatsanwaltschaften, ohne weitere Voraussetzungen und vor allem auch ohne Konfliktregelung Anzeigen gegen Jugendliche im Bereich der Kleinkriminalität nicht weiter zu verfolgen und gemäss § 12 Abs. 1 JGG das Verfahren einzustellen, gestiegen ist. Die von manchen anfangs befürchtete Netwidening ist zumindest in der Projektphase nicht eingetreten. Bei der praktischen Umsetzung ins allgemeine Jugendrecht wird aber darauf besonderer Augenmerk zu legen sein.

Interessanter Nebeneffekt des Modellprojektes Konfliktregelung sowie einer gleichzeitigen Initiative der Jugendrichter, die Untersuchungshaft nur mehr in seltenen Ausnahmefällen anzurufen und auch immer seltener Freiheitsstrafen zu verhängen, ist der derzeit in Österreich zu beobachtende rapide Rückgang der Jugendkriminalität. Während die Zahl der Jugendlichen in der österreichischen Bevölkerung von 1984 bis 1986 um 7,3 % zurückgegangen ist, ist im gleichen Zeitraum die Zahl der als tatverdächtig angezeigten Jugendlichen (also aller Jugendlichen, die wegen des Verdachts einer gerichtlichen strafbaren Handlung bei den österreichischen Staatsanwaltschaften oder Gerichten angezeigt wurden) um 16,8 % zurückgegangen (17). Dies bei gleichzeitigem Ansteigen der Aufklärungsquote, die 1986 mit 54,2 % eine der höchsten in der Welt war. Im gleichen Zeitraum ist auch die Zahl der verurteilten Jugendlichen um 29,5 % zurückgegangen. Nun lässt sich natürlich kein auch nur einigermaßen empirisch sicherer Beweis dafür erbringen, dass das Sinken der Jugendkriminalität, das sich vor allem im Bereich der schweren Kriminalität überproportional ausgewirkt hat, auf die angeführte geänderte Kriminalpolitik gegenüber Jugendlichen zurückzuführen ist, was sich mit Sicherheit seriöserweise feststellen lässt, ist jedoch, dass "trotz" der bewussten Vermeidung freiheitsentziehender Mass-

nahmen und deren Ersatz durch gezielte sozialarbeiterische Aktionen anstelle eines von manchen geforderten rigiden Vor gehens die Kriminalität gesunken ist.

Die Erfolge des Modellprojektes Konfliktregelung werden nun auch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden. In einer Anfang März 1988 dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage eines neuen Jugendgerichtsgesetzes (18) ist neben der beibehaltenen Möglichkeit, durch Richterspruch mit Zustimmung des Jugendlichen Weisungen und Auflagen festzulegen, nach deren Erfüllung das Verfahren eingestellt wird, die Konfliktregelung als "aussergerichtlicher Tatausgleich" ausdrücklich vorgesehen. Danach kann in Zukunft Staatsanwalt/Gericht von der Verfolgung einer Jugendstrafat absehen, wenn angenommen werden kann, dass im Falle einer Bestrafung nur auf eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden würde und die Strafverfolgung nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Strafverfolgung oder des Ausspruches einer Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verdächtige Einsicht in das Unrecht der Tat und die Notwendigkeit bekundet, allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, dass er den Schaden nach Kräften gutmacht. Der Gesetzesentwurf bestimmt weiter, dass Staatsanwaltschaft/Gericht in der Sozialarbeit erfahrener Personen und Stellen insbesondere der Bewährungshilfe ersuchen kann, den Verdächtigen über diese Möglichkeiten zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen aussergerichtlichen Tatausgleich anzuleiten und zu unterstützen. Die Regierungsvorlage lässt eine solche Vorgangsweise bei allen Jugendstraf taten zu, die mit nicht mehr als fünfjähriger Freiheits-

strafe bedroht sind, wobei nur Taten ausgeschlossen sind, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Da die fünfjährige Strafandrohung von den bei Jugendlichen grundsätzlich halbierten Strafandrohungen ausgeht, sind nach den Vorstellungen der Regierungsvorlage nur Taten ausgenommen, die bei Erwachsenen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, das sind im wesentlichen nur schwerste vorsätzliche Tötungsdelikte bzw. schweren Raub, Notzucht mit Todesfolge und ähnliche Delikte der Schwerkriminalität.

Es ist anzunehmen, dass das neue Jugendgerichtsgesetz noch im Laufe dieses Jahres, spätestens mit 1.1.1989 in Kraft tritt. Spätestens dann wird die Konfliktregelung eine ausdrücklich vom Gesetz vorgesehene staatliche Reaktionsform auf strafbares Verhalten Jugendlicher darstellen.

Anmerkungen

- (1) Siehe § 34 Abs. 2 StPO, § 9 Abs. 3 und 4 Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz.
- (2) § 118 Abs. 3 StVG, § 501 Abs. 3 StPO, § 3 Abs. 2 Militärstrafgesetz.
- (3) Zu erwähnen wäre noch § 17 SGG, wonach der Staatsanwalt in gewissen leichten Fällen des Suchtgiftmissbrauches das Verfahren auf eine zweijährige Probezeit vorläufig zurückzulegen hat, wenn der Betroffene sich einer Entziehungskur unterwirft oder der Amtsarzt feststellt, dass eine solche Kur nicht notwendig ist. Da es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung des Staatsanwaltes handelt, wird dieser Fall von der überwiegenden Lehre nicht als Fall des Opportunitätsprinzipes aufgefasst.
- (4) Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen 1787, §§ 1 und 13. Vgl. auch Artikel 8 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1798.
- (5) Immanuel Kant, die Metaphysik der Sitten (1797), in Immanuel Kant, Werke in 6 Bänden, herausgegeben von Weischiedel, Band IV, 1956, S. 303 ff.
- (6) Aus der fast unübersichtlich gewordenen Literatur sei nur die Darstellung der verschiedenen in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren diskutierten und praktizierten Diversionsmodelle in den Berichten über die Verhandlungen der Deutschen Jugendgerichtstage 1980, 1983 und 1986, jeweils herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen angeführt: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, München 1981, S. 177 ff; Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984, S. 151 ff, 360 ff; Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge -, München 1987, S. 17 ff, 274 ff. Eine gute Uebersicht der Bundesdeutschen Täter-Opfer-Ausgleichs Modelle findet sich auch bei Schöch (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, Symposium aus Anlass des 80. Geburtstag von F. Schaffstein, München 1987, S. 143 ff.
- (7) Die von Grassberger aufgestellte Maxime, dass es "unabdingbare Aufgabe jeder Strafe sei", den im Verbrechen gelegenen Rechtsbruch zu tadeln und in der Missbilligung des unverlaubten Verhaltens die Existenz der Rechtsordnung unter Beweis zu stellen; ein

Schweigen gegenüber dem festgesetzten Rechtsbruch durch Verzicht auf Tadel käme der Aufgabe einer bis dahin von der Rechtsordnung gehaltenen Position gleich" (Oesterreichische Juristenzeitung 1961, S. 170), "der Verzicht auf Bestrafung zehrt an der Substanz des Strafrechtes und verunsichert damit die Grenzen zwischen dem mit Strafe bedrohten Verhalten und dem strafrechtlich nicht kontrollierten Lebensraum" (Oesterreichische Juristenzeitung 1973, S. 65) bestimmt weithin auch heute noch das österreichische Strafrechtsdenken. In allen Grundrisse, Kommentaren und Lehrbüchern, die zum allgemeinen Teil des Strafrechts oder des Strafprozessrechts seit der grossen Strafrechtsreform erschienen sind, ist daher der Begriff "Diversion" oder "Konfliktregelung" überhaupt nicht zu finden und sind auch diesen Begriffen zugrundeliegenden Ueberlegungen nicht einmal in Ansätzen erwähnt. Vgl: Triffterer, Oesterreichisches Strafrecht, allgemeiner Teil, S. 4 ff; Kienapfel, Strafrecht, allgemeiner Teil, S. 3 f, 8 ff; Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Lieferung, § 42 StGB; Pallin, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht, S. 103 FF; Platzgummer, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens, S. 13 ff; Bertel, Grundrisse des österreichischen Strafprozessrechtes, 2. Auflage, S. 15 ff.

- (8) Strafrechtsänderungsgesetz 1987 BGBl.Nr.605/1987 Artikel I, Z 5.
- (9) Zur Entwicklung des § 12 JGG siehe Schroll, Das Linzer Konfliktregelungsmodell, Oesterreichische Richterzeitung 1986, S. 98 ff.
- (10) Regierungsvorlage betreffend den Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes 1983 vom 15.2.1983, 1471 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode.
- (11) Vor allem das Münchner "Brücke-Modell" hat die diesbezüglichen Ueberlegungen des neuen Jugendgerichtsgesetzesentwurfes wesentlich beeinflusst. Vgl: Christian Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren 1983, S. 117 ff.
- (12) Regierungsvorlage zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 23 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode.
- (13) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Artikel 6.

- (14) Wenn in der Folge von dem Modellprojekt Konfliktregelung gesprochen wird, ist das insofern irreführend, als es sich zwar um ein Projekt mit sehr offener Grundkonzeption handelte, das aber an den verschiedenen am Projekt beteiligten Gerichtsorten verschiedene Ausprägungen fand, die teilweise durch regionale Besonderheiten bedingt, vor allem aber stark von den persönlichen Wünschen und Vorstellungen der jeweils agierenden Richter/Staatsanwälte und Sozialarbeiter geprägt war. Die folgende Darlegung der Konfliktregelung geht von den allgemeinen Grundsätzen aus, die allen vorhandenen Modellen zugrunde lagen. Eine detaillierte Darstellung der Konfliktregelungsmodelle findet sich in dem Bericht der Begleitforschung, der voraussichtlich noch in der ersten Hälfte 1988 in der Kriminalsoziologischen Biografie als Sonderheft erscheinen wird.
- (15) Von der Arbeitsgemeinschaft von Sozialforschung und Bildstatistik wurde zwischen 13.11. und 25.11.1985 eine demoskopische Telefonumfrage in ganz Oesterreich durchgeführt, bei der unter anderem 90 % der Befragten (80 % der Pensionisten) die Frage, ob sie persönlich bereit wären, einem Gespräch mit einem Jugendlichen über Wiedergutmachung zuzustimmen, der ihnen einen Schaden zugefügt, z.B. ihr Auto beschädigt hat, bejaht haben.
- (16) Siehe die unter (6) zitierte Literatur über Täter-Opfer-Ausgleich-Modelle in der Bundesrepublik Deutschland.
- (17) Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Oesterreich 1984 bis 1986; Jesonek, die Entwicklung der Jugendkriminalität, Der Staatsbürger 9. Folge, Jänner 1988, S. 3. Ueber die Strategien die zum Rückgang der jugendlichen Häftlinge führten, siehe Jesonek, Die Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern, 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 32, S. 111 ff.
- (18) Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1988 Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII der Gesetzgebungsperiode

Weitere Literatur zur österreichischen Konfliktregelung:

SVB - Sozialarbeit und Bewährungshilfe, Heft 3/1986: Berichte über den Stand des Modellprojektes Konfliktregelung, Verlag Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit Wien, September 1986;

Eisenriegler: Die Friedensstifter, das Konzept für die Zukunft, "betrifft: Bewährungshilfe in Oberösterreich", Heft 2/1986;

Jesioneck: Schwerpunkte einer Reform der Jugendgerichtsbarkeit, Tagung der österreichischen Juristenkommission, Weissenbach Juni 1982. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 12, S. 217 ff.

Jesioneck: Die Reform des Jugendstrafrechts, Oesterreichische Richterzeitung 1983, S. 219 ff.

Jesioneck: Entwicklungen in der Jugendgerichtsbarkeit. "Der Staatsbürger" 1. Folge Jänner 1986, S. 3.

Jesioneck: Jugendgerichtsbarkeit in Oesterreich, Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen, Kerner/Galaway/Janssen (Hrsg.). Schriftenreihe der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, neue Folge Heft 16/1986, S. 434 ff;

Jesioneck: Der österreichische Projektversuch Konfliktregelung, 20. Deutscher Jugendgerichtstag Köln, Oktober 1986, "Und wenn es künftig weniger werden - die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge", Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, neue Folge, Heft 17/1987, S. 308 ff;

Kucera: Das Konfliktregelungsmodell beim Jugendgerichtshof Wien. "Der österreichische Amtsvormund", Heft 1/1987, S. 3 ff;

Pilgram: Chancen sozialer Konfliktregelung ausserhalb strafrechtlicher Normierungen. "Vorgänge" 25/1986 (79) S. 112 ff;

Schroll/Eisenriegler/Achleitner: Das Linzer Konfliktregelungsmodell. Oesterreichische Richterzeitung 1986, S. 98 ff 127 ff.

Udo Jesioneck  
Dr. iur.  
Präsident des Jugendgerichtshofes  
Rüdengasse 7-9

A-1030 Wien

